

# **Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

in der Fassung der IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung	1
§ 2 Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung	1
§ 3 Inkrafttreten	1
Anlage	2

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung**

§ 2 Gebührenbemessung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018, wird ergänzt um folgenden Absatz:

„(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt.“

## **§ 2**

### **Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 22/2021.)

**Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>Alle Ämter und Abteilungen:</b>		
<b><u>1</u></b>	<p><b>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</b></p> <p>Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren.</p> <p>Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.</p> <p>Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form),</li> <li>- Verzeichnisse,</li> <li>- Listen,</li> <li>- Rechnungen,</li> <li>- Zeichnungen,</li> <li>- Bescheinigungen,</li> <li>- Genehmigungen,</li> <li>- Bescheide,</li> <li>- Ausnahmegewilligungen,</li> <li>- die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD),</li> <li>- die Übersendung von Akten</li> </ul> <p>sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 23,25 €</li> <li>- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 16,25 €</li> <li>- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 12,00 €</li> </ul>	
<b><u>2</u></b>	<p><b>Fotokopien, Ausdrücke</b></p> <p>Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite</p>	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,15 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,30 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,25 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,50 €
<b><u>3</u></b>	<p><b>Beglaubigungen</b></p> <p>Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei.</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.)</p> <p>je Ausfertigung</p>	2,50 €
<b><u>4</u></b>	<p><b>Reprographische Dienstleistungen</b></p> <p>(sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</p>	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier	
	- bis DIN A 3	2,50 €
	- bis DIN A 1	3,50 €
	- bis DIN A 0	6,50 €
4.1.2	auf anderweitigem Material	
	- bis DIN A 3	6,50 €
	- bis DIN A 1	10,50 €
	- bis DIN A 0	15,00 €

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m <sup>2</sup> auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
<b>01 - Büro des Landrats</b>		
<b>5</b>	<b><u>Archivwesen</u></b>	
	Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
<b>6</b>	<b><u>Veröffentlichungen</u></b>	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	20,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
<b>14 - Rechnungsprüfung</b>		
<b>7</b>	<b><u>Rechnungsprüfung</u></b>	
	Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
<b>40 - Schule, Bildung und Kultur</b>		
<b>8</b>	<b><u>Schule und Bildung</u></b>	
8.1	Erstellung von Zeugniszweitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
<b>50 - Soziales und Jobcenter</b>		
<b>9</b>	<b><u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u></b>	
	Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
<b>53 - Gesundheitsamt</b>		
<b>10</b>	<b><u>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</u></b>	
	Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>11</b>	<b><u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u></b>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
<b>62 Vermessung und Kataster</b>		
<b>12</b>	<b><u>Vermessungs- und Katasterwesen</u></b>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) NRW gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Kostentarifs der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermWertKostO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>63 - Bauen und Wohnen</b>		
<b>13</b>	<b>Recherche und Bereitstellung von Bauakten</b>	
	Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann ein Anspruch auf Einsichtnahme in Bauakten oder Teile von Bauakten bestehen. Besteht ein solcher Anspruch, erfolgt die Akteneinsicht regelmäßig nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Abt. 63 – Bauen und Wohnen. Sofern Bauakten der Abt. 63 – Bauen und Wohnen auch in digitaler Form vorliegen, kann in diesen Fällen eine Zurverfügungstellung per verschlüsselter E-Mail erfolgen.	
13.1	Bereitstellung einer unter Benennung des Aktenzeichens angefragten Bauakte - je weitere Bauakte	20,00 € 5,00 €
13.2	Recherche und Bereitstellung aller Bauakten zu einem angefragten Gebäude	40,00 €
13.3	Recherche und Bereitstellung aller Bauakten zu einem angefragten Grundstück	80,00 €
13.4	Erstellung einer Negativauskunft, wenn in Fällen der Tarifstellen 13.2 und 13.3 festgestellt wird, dass keine Bauakten vorhanden sind.	20,00 €
<b>66 - Straßenbau und -unterhaltung</b>		
<b>14</b>	<b>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</b>	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
<b>15</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten)</b> gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	
<b>15.1</b>	<b>Zufahrten</b>	
15.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
15.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
15.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten;  einmalig: - bei geringfügigen Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen	500,00 € 750,00 € 2.000,00 €
	Wird die Änderung/Verlegung einer Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Kreis Coesfeld angeordnet, entfällt die Gebühr.	
15.1.4	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €
<b>15.2</b>	<b>Leitungen (gewerblich)</b>	
	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen	
15.2.1	Kreuzungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	140,00 € 279,00 €
15.2.2	Längsverlegungen je angefangenen Meter; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter; jährlich	0,70 € 1,40 €
15.2.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>15.3</b>	<b>Schiensbahnen / Seilbahnen / Förderbänder</b> Schiensbahnen/Seilbahnen/Förderbänder, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen:	
15.3.1	Kreuzungen; jährlich	70,00 € - 349,00 €
15.3.2	Längsverlegung, je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €
<b>15.4</b>	<b>Bauliche Anlagen</b> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
15.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
15.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
15.4.1.2	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
15.4.1.3	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
15.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
15.4.3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
15.4.4	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
15.4.5	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 150,00 €
	<b>Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 15:</b> a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.  b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.	
<b>16</b>	<b>Besondere Veranstaltungen gem. § 21 StrWG NRW</b> Besondere Veranstaltungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
<b>17</b>	<b>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem StrWG NRW</b> Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	25,00 € - 250,00 €  0,50 € 25,00 €
<b>18</b>	<b>Sonstige Benutzung gem. § 23 StrWG NRW</b> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	